

Bernstein Bank GmbH, München

Offenlegungsbericht zum 31.12.2021

gem. Art. 46 bis 54 der Investment Firm Regulation (IFR)

Inhalt

I. Einführung	4
II. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR).....	5
1. Strategie und Verfahren für die Steuerung der Risiken.....	5
2. Aufbau und Organisation des Risikomanagements	6
2.1 Geschäftsführung.....	6
2.2 Risikocontrolling-Funktion	7
2.3 Compliance	8
2.4 Innenrevision.....	8
2.5 Geldwäsche	9
2.6 Aufsichtsrat	10
3. Definition und Steuerung der Risiken.....	10
3.1 Anforderungen Eigenmittel.....	10
3.2 Liquiditätsanforderungen.....	11
3.3 Überwachung des Konzentrationsrisikos	11
4. Risikotragfähigkeitskonzept	11
4.1 Adressausfallrisiko	12
4.2 Gegenparteausfallrisiko.....	14
4.3 Marktpreisrisiko	15
4.4 Liquiditätsrisiko.....	16
4.5 Operationelle Risiken	17
4.6 Operationelle Risiken IT-Betrieb	19
4.7 Operationelle Risiken IT-Sicherheit.....	20
4.8 Operationelle Risiken Reputation.....	21
4.9 Operationelle Risiken Personal	21
4,10 Operationelle Risiken Rechtsrisiko.....	22
4.11 Sonstige Risiken	23
5. Risikoberichterstattung.....	25
6. Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans gem. Art 47 IFR	26
III. Unternehmensführung (Art. 48 IFR)	28
1. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Art. 48 Lit. a) IFR).....	28
2. Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans.....	28

3. Diversitätsstrategie (Art. 48 Lit. b) IFR)	28
4. Risikoausschuss (Art. 48 Lit. c IFR)	29
IV. Eigenmittel- (Art. 49 IFR).....	29
V. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR).....	30
1. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals.....	30
1.1 K-Faktoren.....	30
1.2 Berechnung von K-CMH.....	30
1.3 Berechnung von K-ASA.....	30
1.4 Berechnung von K-NPR	30
1.5 Berechnung von K-TCD	31
1.6 Berechnung von K-DTF.....	31
1.7 Zusammenfassung der K-Faktor-Anforderungen	31
2. Anforderung für fixe Gemeinkosten	33
3. Permanente Mindestkapitalanforderung (Art. 14 IFR i.V.m. Art 9 Abs. 1 IFD)	33
4. Liquiditätsanforderung (Art. 43 IFR).....	34
5. Kapitalplanung	34
VI. Vergütungspolitik (Art. 51 IFR)	34
VII. Anlagestrategie (Art. 52 IFR).....	36
VIII. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)	36

I. Einführung

Die Offenlegung erfolgt nach Artikel 46 IFR zum Berichtsstichtag 31.12.2021.

Die Offenlegung erfolgt nach den nach den am 26. Juni 2021 in Kraft getretenen Regelungen für Wertpapierinstitute, welche sich aus

- der IFR (Investment Firm Regulation, Verordnung (EU) Nr. 2019/2033),
- der IFD (Investment Firm Directive, Verordnung (EU) Nr. 2019/2034) und
- dem WpIG (Wertpapierinstitutegegesetz) zusammensetzt.

Nach den oben genannten Regelungen wird die Bernstein Bank GmbH („Bank“, „BB“ oder „Wertpapierinstitut“) als mittleres Wertpapierinstitut klassifiziert. Dies ergibt sich aus den Vorgaben gem. § 2 Abs. 17 WpIG.

Die Artikel 47 bis 54 IFR legen die im Offenlegungsbericht erforderlichen Angaben fest. Die im Wesentlichen erforderlichen Angaben sind:

- die Risikomanagementziele und -politik,
- die Unternehmensführung
- die Eigenmittel,
- die Eigenmittelanforderungen,
- die Vergütungspolitik,
- die Anlagestrategie sowie
- Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Wertpapierinstituts wird regelmäßig überprüft. Die Geschäftsleitung hat hierzu im Rahmen der Organisationsstruktur, insbesondere im Rahmen des Organisationshandbuchs sowie ergänzender Dokumentationen und Anweisungen, formale Grundsätze, Mittel und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der Offenlegungspflichten etabliert. Insbesondere durch das „Vier-Augenprinzip“ sowie turnusmäßige und anlassbezogene Berichte des Compliance-Beauftragten und der Internen Revision an die Geschäftsleitung soll die ordnungsgemäße Offenlegung der Angaben sichergestellt werden.

Weiterführende Informationen können im veröffentlichten Jahresabschluss und dem Lagebericht des Wertpapierinstituts nachgelesen werden.

Nach Artikel 46 Abs. 4 IFR wird der Offenlegungsbericht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.bernstein-bank.com veröffentlicht. Eine entsprechende Hinweisbekanntmachung der Veröffentlichung wird im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) publiziert. Der Jahresabschluss der Gesellschaft sowie des Konzerns wird ebenfalls taggleich im Bundesanzeiger veröffentlicht. *Allerdings hat das Institut keine Kontrolle über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im*

Bundesanzeiger durch den Bundesanzeiger Verlag. Insofern gilt die taggleiche Veröffentlichung nur dann, wenn auch der Bundesanzeiger Verlag den Jahresabschluss im Bundesanzeiger zeitgleich mit der Publizierung des Offenlegungsberichts auf unserer Homepage veröffentlicht. Der Offenlegungsbericht sollte nämlich zusammen mit dem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht unserer Gesellschaft sowie den sonstigen rechtlichen Pflichtveröffentlichungen auf unserer Homepage gelesen und verstanden werden.

II. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

1. Strategie und Verfahren für die Steuerung der Risiken

Die Bernstein Bank GmbH erbringt als Haupttätigkeit den Eigenhandel, aktuell im Bereich von Differenzkontrakten. Den Kunden wird ein Handelskonto mit der weltweit bekannten MetaTrader-Plattform unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wobei der Kunde selbstständig über seine Transaktionen entscheidet. Die Bernstein Bank klassifiziert sie sich als Handelsbuchinstitut. Ein Anlagebuch wird nicht geführt. Darüber hinaus bietet das Wertpapierinstitut im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts den Handel mit Optionen an. Das Wertpapierinstitut ist als Dienstleister für Kunden tätig und führt Konten bei Drittinstituten. Die Bernstein Bank GmbH verfügt nicht über die Erlaubnis für das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des KWG. Die Verwahrung der Kundengelder erfolgt treuhänderisch auf Treuhandsammelkonten bei einem deutschen Einlagenkreditinstitut. Zur Abwicklung der Optionsgeschäfte wird eine US-Clearingstelle genutzt.

Die Gesellschaft versteht sich auch als Fintech-Unternehmen im Sinne der Prozessoptimierung. Sie ist daher bestrebt in sämtlichen Bereichen einen maximalen hohen Automatisierungs- und Digitalisierungsgrad zu erreichen.

Sämtliche Ressourcen und Handlungen der Gruppe sind auf eine nachhaltige Sicherung der Vermögenslage und des Geschäftserfolgs ausgerichtet. Alle geschäftspolitischen Entscheidungen werden im Rahmen der gelebten Risikokultur unter strenger Beachtung der Ertrags- und Risikokorrelation getroffen. Hierbei steht risikoangemessenes Verhalten an erster Stelle. Aus diesem Grund werden unternehmerische Risiken nur eingegangen, wenn die erwarteten Erträge die Risiken deutlich übersteigen. Hierbei werden risikorelevante Fragen in allen Unternehmensbereichen laufend diskutiert.

Die Absicherung der Unternehmensziele gegen störende Ereignisse durch das Ergreifen geeigneter Maßnahmen ist Aufgabe der Risikostrategie. Die Bank hat hierzu im Rahmen ihrer Organisationsstruktur ein umfassendes Risikomanagementsystem zur Aufdeckung von Risiken und der Optimierung von Risikopositionen etabliert. Das Risikocontrolling des Wertpapierinstituts ist so angelegt, dass besonderes Augenmerk auf die Verhinderung von Risiken gelegt wird. Um das Gefährdungspotential deutlich zu senken, wird jederzeit geprüft, ob die risikopolitischen Vorkehrungen hierzu ausreichen. Bei Bedarf werden umgehend weitere Maßnahmen zur Risikoreduzierung ergriffen. Im Zuge der Umsetzung

der aufsichtsrechtlichen Anforderungen hat das Wertpapierinstitut im Rahmen der Geschäftsstrategie ein Risikotragfähigkeitskonzept entwickelt, auf dessen Grundlage eine **Risikotragfähigkeitsberechnung** erfolgt.

Nach den MaRisk (AT 4.1 Tz 8), die sinngemäß auch für Wertpapierinstitute anzuwenden ist – hat die Berechnung der Risikotragfähigkeit sowohl den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht (Gone-Concern-Ansatz), als auch das Ziel der Fortführung des Wertpapierinstituts (Going-Concern-Ansatz) zu verfolgen. Die Bernstein Bank ermittelt daher die Risikotragfähigkeit nach beiden Verfahren. Zur Feststellung, ob die Risikotragfähigkeit gegeben ist, setzt das Wertpapierinstitut in einer täglich durchzuführenden Berechnung die zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse (Risiko-Limit) in das Verhältnis zu der nach den beiden Ansätzen ermittelten Verlustobergrenze. Liegt das Ergebnis dieser Quotienten unter 100% ist die Risikotragfähigkeit gewährleistet. Die Gesellschaft ermittelt die Risikodeckungsmasse in dem das Risikodeckungspotential um die aufsichtsrechtlichen, nach dem WpIG und CRR (nur für Marktrisiken) ermittelten, Kapitalanforderungen vermindert wird und zudem ein Risikopuffer in Abzug gebracht wird.

Ausgehend von der Risikodeckungsmasse werden des Weiteren konkrete Teil-Risikolimits abgeleitet. Sowohl das Gesamt-Risikolimit als auch die Teil-Risikolimits wurden zu jeder Zeit eingehalten.

In den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sind verschiedene Risiken definiert. Das Wertpapierinstitut berücksichtigt in seinem Risikotragfähigkeitskonzept dabei neben Adressausfall-, Gegenpartei- und Marktpreisrisiken auch operationelle Risiken, wie z.B. Risiken aus dem Geschäftsmodell, Personalrisiko, Reputationsrisiko und Rechtsrisiko. Wertpapierinstitutsspezifisch werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung noch eine weitere Risikoarten erfasst. Hierbei handelt es sich um Risiken der Nachschusspflicht beim Liquiditätsanbieter von Auslagerungen und aus dem Finanzkommissionsgeschäft im Risikoprofil erfasst und mit ökonomischem Kapital hinterlegt. Stresstests werden über die Datenbank berechnet. Das Liquiditätsrisiko spielt für die Bank eine nur untergeordnete Rolle.

Nachfolgend werden die jeweiligen Risikoarten sowie deren Beurteilung, Steuerung und Messung näher erläutert. Ergänzend wird auf den im Lagebericht zum Jahresabschluss 2021 enthaltenen Risikobericht verwiesen.

2. Aufbau und Organisation des Risikomanagements

2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsleitung muss ein angemessenes und wirksames Risikomanagement sowie die laufende Risikotragfähigkeit des Wertpapierinstituts gewährleisten. Die Geschäftsleiter tragen dafür Sorge, dass das Wertpapierinstitut über folgende Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte verfügt:

- eine auf die nachhaltige Entwicklung des Wertpapierinstituts gerichtete Geschäftsstrategie und eine damit konsistente Risikostrategie sowie Prozesse zur Planung, Umsetzung, Beurteilung und Anpassung der Strategien
- Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit unter Zugrundelegung des Vorsichtsprinzips
- interne Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer Internen Revision
- eine angemessene personelle und technisch-organisatorische Ausstattung des Wertpapierinstituts
- für Notfälle in zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen angemessene Notfallkonzepte
- im Fall einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf ein anderes Unternehmen mindestens angemessene Verfahren und Konzepte, um übermäßige zusätzliche Risiken sowie eine Beeinträchtigung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte, Dienstleistungen und der Geschäftsorganisation zu vermeiden;
- wirksame und transparente Verfahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Beschwerden durch Privatkunden; und
- wirksame Verfahren zur Entwicklung und Überwachung von Produktfreigabeverfahren.

2.2 Risikocontrolling-Funktion

Das Institut verfügt über eine Risikocontrolling-Funktion, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Die Risikocontrolling-Funktion wird bei allen wesentlichen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung einbezogen. Die Risikocontrolling-Funktion hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der Geschäftsleitung in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken;
- Durchführung der Risikoinventur und Erstellung des Gesamtrisikoprofils;
- Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse;
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen (soweit erforderlich) und eines Risikofrüherkennungsverfahrens;
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits;
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für Geschäftsleitung;
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen an die Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision.

Um eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen, verfügt die Risikocontrolling-Funktion über alle notwendigen Befugnisse und uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen.

2.3 Compliance

Durch die Größe des Wertpapierinstitutes, die Art des Geschäftsmodells, dessen Komplexität und Risikogehalts ist es nach Ansicht der Geschäftsleitung nicht erforderlich, eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten des Wertpapierinstituts getrennte und unabhängige Einheit für die Compliance aufzubauen. Das Wertpapierinstitut hat einen Compliance Beauftragten eingesetzt.

Die Aufgaben des Compliance Beauftragten umfassen:

- Identifizierung von wesentlichen Risiken, die sich aus einer möglichen Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergeben und eine Gefahr für das Vermögen des Wertpapierinstituts darstellen können.
- Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung zur Einhaltung dieser Vorschriften.
- Einrichtung von wirksamen Verfahren und Kontrollen, die der Einhaltung der für das Wertpapierinstitut relevanten rechtlichen Vorschriften und Regelungen dienen
- Mindestens jährlicher Bericht der Compliancetätigkeiten an die Geschäftsleitung oder anlassbezogene Berichterstattung

Die Geschäftsleitung hat sichergestellt, dass dem Compliance Beauftragten sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Innenrevision

Durch die Größe des Wertpapierinstitutes, die Art des Geschäftsmodells, dessen Komplexität und Risikogehalts ist es nach Ansicht der Geschäftsleitung nicht erforderlich, eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten des Wertpapierinstituts getrennte und unabhängige Revisionseinheit aufzubauen. Die Gesellschaft wird aus dem Kreis der Geschäftsleitung bzw. geeigneten Mitarbeitern einen Revisionsbeauftragten benennen, der unter Beachtung des Selbstprüfungsverbots, die Aufgaben der Internen Revision und der internen Kontrollen wahrnimmt. Seine Aufgaben umfassen:

- Risikoorientierte und prozessunabhängige Prüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen,
- Risikoorientierte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit aller Aktivitäten und Prozesse, unter Einbeziehung der ausgelagerten Prozesse,
- Prüfung der Zweckmäßigkeit der internen Aufbau- und Ablauforganisation,
- Überwachung von Sicherheit und Funktionsfähigkeit der elektronischen Datenverarbeitung,

- Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben,
- Überwachung und Kontrolle der Einhaltung von internen Richtlinien, soweit erlassen und sinnvoll.

Die Geschäftsleitung hat sichergestellt, dass dem Beauftragten sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

2.5 Geldwäsche

Durch die Größe des Wertpapierinstitutes, die Art des Geschäftsmodells, dessen Komplexität und Risikogehalts ist es nach Ansicht der Geschäftsleitung nicht erforderlich, eine von den übrigen Funktionen und Tätigkeiten des Wertpapierinstituts getrennte und unabhängige Einheit für den Geldwäschebeauftragten aufzubauen. Das Wertpapierinstitut hat einen Geldwäschebeauftragten eingesetzt.

Die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten umfassen:

- Umsetzung der aus dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem WpIG dem Unternehmen auferlegten Pflichten/Anforderungen unter Beachtung sonstiger gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie ergänzender und genereller interner Regelungen
- Funktion als Geldwäschebeauftragter § 33 Abs. 5 WpIG und des § 7 GwG
- Sicherstellung und Kontrolle der Einhaltung von internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 GwG und der Sorgfaltspflichten gemäß §§ 10 bis 15 GwG sowie §§ 33 bis 35 WpIG.
- Eigenverantwortliche Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben in Geldwäsche-relevanten Themen.
- Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation
- Schaffung und Weiterentwicklung von Kontrollverfahren zur Vermeidung von Missbrauch des Unternehmens für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Entwicklung/Pflege/Vereinheitlichung von Policies, Arbeitsanweisungen und Merkblättern etc. mit speziellem Geldwäsche-Bezug
- Verantwortung und Leitung von Spezialrecherchen wegen externer oder interner Geldwäsche-Risiken oder vergleichbarer Handlungsweisen in Bezug auf Dritte oder Mitarbeiter der Gruppe
- Entscheidung über die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf geldwäscheverdächtige Aktivitäten oder vergleichbare Verhaltensweisen und Verdachtsanzeige gemäß § 43 GwG
- Kontakte zu Strafverfolgungs-, sonstigen Ermittlungs- und Aufsichtsbehörden auf nationaler und internationaler Ebene in Bezug auf Geldwäschethemen

- Identifizierung und Analyse besonderer Gefährdungssituationen für die Gruppe oder deren Mitarbeiter wegen Geldwäsche- Risiken und Erstellung der Risikoanalyse
- Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Regelmäßige Unterrichtung der Mitarbeiter über die Risiken und Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Planungs- und Budgetverantwortung für die verantwortete Organisationseinheit

Die Geschäftsleitung hat sichergestellt, dass dem Geldwäschebeauftragten sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

2.6 Aufsichtsrat

Die Bernstein Bank GmbH unterhält keinen Aufsichtsrat.

3. Definition und Steuerung der Risiken

3.1 Anforderungen Eigenmittel

Die IFR stellt neue aufsichtsrechtliche Anforderungen an Wertpapierfirmen. Seit dem Inkrafttreten zum 26. Juni 2021 werden die Eigenmittelanforderungen des Wertpapierinstituts nach Art. 11 IFR ermittelt.

Als mittleres Wertpapierinstitut muss die Bernstein Bank GmbH jederzeit Eigenmittel in Höhe von dem höchsten der folgenden Beträge vorhalten:

- Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Art. 13 IFR
- Mindestkapital in der Höhe von Euro 750.000,00 gemäß Art. 11 Abs. 1b i.V.m. Art. 14 IFR i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034)
- K-Faktor-Anforderung gemäß Art. 15 IFR

Die Anforderung für K-Faktoren resultiert aus der Summation der einzelnen K-Faktoren, soweit diese einschlägig sind. Es werden im Folgenden nur die einschlägigen K-Faktoren dargestellt.

a) Kundenrisiken („Risk-to-Client“, RtC)

- K-CMH: 0,5% der gehaltenen Kundengelder (auf nicht getrennten Konten)
- K-ASA: 0,04% der verwahrten Vermögenswerte

b) Marktrisiken („Risk-to-Market“, NPR)

- K-NPR: gemäß Artikel 22 IFR berechneten Eigenmittelanforderung für die Handelsbuchpositionen

c) Firmenrisiken („Risk-to-Firm“, RtF)

- K-TCD: den gemäß Artikel 26 IFR berechneten Betrag für das Gegenparteiausfallrisiko;
- K-DTF: 0,01% des gemäß Artikel 33 IFR gemessenen täglichen Handelsstroms für Derivate (Kassageschäfte 0,1%)
- K-CON: den gemäß Artikel 39 IFR berechneten Betrag für das Konzentrationsrisiko

3.2 Liquiditätsanforderungen

Gem. Art. 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 muss das Wertpapierinstitut mindestens einen Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten in liquide Aktiva halten. Als liquide Aktiva zur Erfüllung der Liquiditätsanforderungen sind beispielsweise täglich fällige Einlagen bei Kreditinstituten, Aktien und Schuldverschreibungen sowie Fondsanteile anrechenbar.

3.3 Überwachung des Konzentrationsrisikos

Risikopositionswerte gegenüber einem einzelnen Kreditnehmer oder Kreditnehmergruppe, deren Wert 25% der anrechenbaren Eigenmittel (bzw. 100% der anrechenbaren Eigenmittel, wenn es sich beim Kreditnehmer um ein Kreditinstitut oder um eine Wertpapierfirma handelt) überschreitet, sollten grundsätzlich nicht eingegangen

4. Risikotragfähigkeitskonzept

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals in Abhängigkeit zu den aktuellen und zukünftigen Geschäftstätigkeiten hat die Bernstein Bank GmbH ein Risikotragfähigkeitskonzept gemäß AT 4.1 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) implementiert.

Die Risikotragfähigkeit beschreibt die maximal mögliche Vermögensreduktion der Gesellschaft, bevor eine Existenzgefährdung eintreten kann. Das Gesamtrisiko darf diese maximale Risikotragfähigkeit nicht überschreiten. Das Risikodeckungspotential entspricht der gesamten Risikotragfähigkeit der Gesellschaft. Aus dem Risikodeckungspotential wird die Risikodeckungsmasse, der Anteil, der von der Geschäftsleitung zur Risikoabschirmung bereitgestellt wird, abgeleitet.

Das Gesamt-Risikolimit ist der Betrag, welcher für die Abdeckung der wesentlichen Risiken eingesetzt werden soll. Als wesentliche Risiken werden

- Markt-,
- Adressenausfall- (inkl. Gegenparteiausfall-) und
- operationelle Risiken
- Wertpapierinstituts spezifische Risiken

bezeichnet. Das Gesamtrisikolimit sowie Einzellimits für die jeweilige Risikoart werden zum Ende eines jeden Kalenderquartals geprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Die

wesentlichen Risiken sowie deren Limit-Auslastung werden laufend quantitativ erfasst und überwacht.

Liquiditätsrisiken sowie sonstige Risiken werden nicht in die Risikotragfähigkeitskonzeption (keine Vergabe von Risiko-Limiten) einbezogen. Die Risiken werden vielmehr pauschal im Risikopuffer (Differenz zwischen Risikodeckungsmasse und Gesamtrisikolimit) berücksichtigt.

Die Angemessenheit des internen Kapitals wird danach beurteilt, ob die mit den Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten verbundenen bewerteten Risiken sich innerhalb der abgeleiteten Limite bewegen und dadurch eine Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Anhand der Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsanalyse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und z. B. durch Veränderung bestehender Limite oder operativer Maßnahmen begrenzt werden, um die jederzeitige Risikotragfähigkeit aus aktuellen und zukünftigen Aktivitäten zu gewährleisten. Als die bedeutendsten Risiken hat das Wertpapierinstitut wie folgt identifiziert:

4.1 Adressausfallrisiko

Unter Adressausfallrisiko wird das Risiko verstanden, dass bestimmte Forderungen und Außenstände bei bestimmten Adressen nicht mehr beizubringen sind, weil diese an Bonität verlieren oder gänzlich als Zahlungsadressat ausfallen. Diese Risiken untergliedern sich in Länder-, Kontrahenten-, Emittenten- und Settlementrisiken (Erfüllungsrisiken) sowie Kreditrisiken i.e.S. Als Länderrisiken werden Transfer- und Konvertierungsrisiken, sowie politische Risiken erfasst.

Kontrahentenrisiken drücken die möglichen vollständigen oder auch teilweisen Wertverluste aus, die durch den Ausfall oder durch Bonitätsverschlechterungen einer Gegenpartei (Kontrahent) entstehen können, mit denen die Bank Geschäfte betreibt. Des Weiteren werden die Bonitätsrisiken von Wertpapieremittenten den Adressenausfallrisiken zugerechnet. Unter dem Begriff Kreditrisiko sind die möglichen Wertverluste im Kreditgeschäft im Sinne des §19 Abs. 1 KWG. zusammengefasst. Als Settlementrisiko (Erfüllungsrisiko) bezeichnet man das Risiko, dass nach erbrachter Leistung zur Erfüllung eines Geschäfts keine Gegenleistung erfolgt.

Beurteilung

Im Rahmen des Kontrahentenrisikos bestehen Adressenausfallrisiken bei den Kreditinstituten, bei denen die Gesellschaft ihre laufenden Geschäftskonten bzw. die ihr anvertrauten Treuhandvermögen unterhält, jedoch handelt es sich hierbei um Geschäftspartner, die selbst unter der Aufsicht einer Regulierungsbehörde stehen. Treuhandvermögen sind zudem insolvenzrechtlich Sondervermögen, die im Falle einer Insolvenz eines Geschäftspartners nicht zur Insolvenzmasse zählen. Die Bank schätzt die genannten Kontrahentenrisiken daher als gering ein.

Emittentenrisiken bestehen insofern, als dass die Bank zwar direkt keine Wertpapiere anbietet, jedoch Differenzkontrakte auf Emittenten von Wertpapieren anbietet. Es werden jedoch ausschließlich Differenzkontrakte von Emittenten angeboten, die über eine hohe Marktkapitalisierung verfügen, in der Regel eine langfristige Historie vorweisen können und bereits in großen nationalen, wie internationalen Indizes gehandelt werden. Das Wertpapierinstitut schätzt daher das Emittentenrisiko als gering ein.

Länderrisiken bestehen insoweit, als dass Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen in Großbritannien, USA und Zypern unterhalten werden. Hierbei handelt es sich um Liquiditätsanbieter, Clearer und/oder IT-Dienstleister. Bei den Liquiditätsanbietern handelt es sich jedoch ebenfalls um regulierte Unternehmen, die seitens der britischen Aufsichtsbehörde (FCA) reguliert sind. Die Clearingstelle in den USA wird von den dortigen nationalen Aufsichtsbehörden FINRA und SEC reguliert. Settlementrisiken können aufgrund der börslichen Geschäfte im Finanzkommissiongeschäft aufgrund des zentralen Kontrahenten praktisch ausgeschlossen werden. Es werden auch auf Euro und US-Dollar lautende Bankkonten in Großbritannien bzw. den USA unterhalten. Die Treuhandvermögen sind insolvenzrechtlich Sondervermögen, die im Falle einer Insolvenz der betroffenen Bank nicht zur Insolvenzmasse zählen. Die aus den USA bzw. Zypern bezogenen IT-Dienstleistungen sind mit alternativen Anbietern substituierbar, so dass die Bank insgesamt die politischen Risiken der erwähnten Länder als gering einstufen. Aufgrund des verfolgten Geschäftsmodells bestehen keine Kreditrisiken i.e.S bei dem Wertpapierinstitut.

Überwachung und Steuerung

Die Geschäftsleitung wird mindestens einmal im Jahr über die angelegten Eigenmittel beraten und ggf. Neuanlagen aufgrund von der Neueinschätzung von Ratings und Bonitäten erörtern. Darüber hinaus wird die politische Entwicklung der genannten Länder laufend verfolgt und bewertet. Überschüssige Gelder werden auf dem Deutsche Bundesbank Konto des Wertpapierinstituts verwahrt.

Messung

Die Messung der Adressenausfallrisiken wird bei der Berechnung der Risikotragfähigkeit mit einem Rating basierten Ansatz vorgenommen. Dabei wird jede Adresse mit einem Rating beurteilt. Das Wertpapierinstitut verwendet dabei das Rating der Agentur Moody's und kann aus Vorsichtsgründen das Rating um eine Stufe senken. Sofern kein Rating vorliegt, verwenden wir das Rating einer vergleichbaren Adresse. Sofern auch kein Rating einer vergleichbaren Adresse vorliegt, nimmt die Geschäftsleitung ein vorsichtig geschätztes Rating an. Entsprechend des Ratings wird eine PD („Ausfallwahrscheinlichkeit“) auf Basis der Kreditausfalltabelle der Ratingagentur Moody's unterlegt und das Adressenausfallrisiko bestimmt.

4.2 Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko (CCR, Counterparty Credit Risk) bezeichnet das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der Abwicklung der mit dem Geschäft verbundenen Zahlung. Es beschreibt demnach das Risiko, dass der Vertragspartner z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit oder aufgrund eines staatlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots ausfällt und seine Verpflichtungen im Sinne einer vereinbarten Zahlung oder Lieferung dementsprechend nicht erfüllen kann bzw. erfüllen wird. Dieses Risiko betrifft insbesondere Derivate.

Beurteilung

Das Gegenparteiausfallrisiko hat für das Wertpapierinstitut eine mittlere Bedeutung. Es bestehen Gegenparteiausfallrisiken insbesondere bei Liquiditätsanbietern der Gesellschaft. Jedoch handelt es sich hierbei um Geschäftspartner, die selbst unter der Aufsicht einer Regulierungsbehörde stehen und einem regulatorisch vorgeschriebenen Risikomanagement sowie Mindestkapitalanforderungen unterliegen. Zudem unterliegen börsennotierte Unternehmen erhöhten Transparenzfordernissen. Weiterhin bestehen Gegenparteiausfallrisiken bei Gegenparteien von Swap-Geschäften, sofern die beim Wertpapierinstitut bereit gestellten und insolvenzrechtlich abgesicherten Barsicherheiten nicht ausreichend dimensioniert sind.

Überwachung und Steuerung

Eine Streuung des Gegenparteiausfallrisikos wird durch die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen zu mehreren Gegenparteien erreicht. Sobald Risiken hinsichtlich der Bonität oder Reputation einer Gegenpartei bekannt werden, wird die Geschäftsleitung über Reallokationen und/oder die Anbindung alternativer Liquiditätsanbieter entscheiden.

Die Geschäftsleitung erhält regelmäßig Risiko-Reportings, welche die Risikoauslastung des Wertpapierinstituts widerspiegeln und beobachtet zudem laufend die öffentlich bekannten Informationen über die Entwicklung der Gegenparteien. Risiko-Limite werden regelmäßig, bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Risikomanagement definiert. Die Dimensionierung der Barsicherheiten wird halbjährlich oder anlassbezogen diskutiert.

Messung

Die Messung der Gegenparteiausfallrisiken ermittelt das Wertpapierinstitut im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung mit einem Rating basierten Modell, welches auch für die Berechnung des Adressausfallrisiken verwendet wird.

Aufsichtsrechtlich wird das Gegenparteiausfallrisiko gemäß den Vorschriften der Artikel 27 bis 31 der IFR berechnet.

4.3 Marktpreisrisiko

Das Wertpapierinstitut stuft sich als Handelsbuchinstitut ein und unterliegt daher Marktpreisrisiken. Ein Anlagebuch wird nicht geführt. Marktrisiken werden definiert als die Möglichkeit der Veränderung der Marktpreise der sich im Handelsbuch befindlichen Risikopositionen.

Das Wertpapierinstitut bietet Differenzkontrakte auf Aktien-, Aktienindizes, Rohwaren, Devisen und Kryptowährungen an. Deren Wertentwicklung determiniert sich unmittelbar aus der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Folglich kommen Risiken in Betracht, die sich aus Änderungen bei Aktien- bzw. Aktienindexkursen, Rohwarenpreisen und Änderungen des Wechselkurses ergeben können.

Optionen werden im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts gehandelt und nicht auf dem Handelsbuch geführt. Insofern besteht hier kein Marktrisiko. Zinsänderungsrisiken liegen nicht vor.

Beurteilung

Der Eigenhandel stellt den wesentlichen Teil des Geschäftsmodells der Bank dar, so dass die Bedeutung des Marktrisikos als hoch einzuschätzen ist. Marktpreisrisiken wirken sich deshalb stark auf die Risikotragfähigkeit eines Handelsbuchsinstituts aus. Durch die durchgeführten Maßnahmen der BaFin-Regulierung (Allgemeinverfügung vom 23.07.2019)¹ bei der Vermarktung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Differenzkontrakten, haben gezeigt, dass die Bedeutung des Marktrisikos tendenziell abnehmen und die Limitauslastung sinken wird. Der Grund liegt insbesondere in der vorgeschriebenen Hebelbeschränkung („Initial Margin Schutz“), so dass Handelsfrequenz und -volumen zurückgehen.

Überwachung und Steuerung

Eines der Hauptziele des die Marktrisiken betreffenden Risikomanagements, ist es, sicherzustellen, dass sich das Marktrisiko des Handelsbuchs innerhalb des von der Geschäftsleitung gebilligten Risikoappetits befindet und als angemessen im Sinne der Erreichung der Unternehmensziele erachtet wird. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet

¹ Bekanntmachung zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend: „BaFin“) gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (nachfolgend: „MiFIR“) bezogen auf sog. Differenzgeschäfte („Contracts for Difference / CFD“) nach § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. Artikel 42 Absatz 5 MiFIR.
Quelle im Internet:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_190801_allgvfg_Differenzgeschaefte.html

das unabhängige Risikomanagement eng mit der Handelsabteilung und anderen Kontroll- und Unterstützungsfunktionen zusammen.

Die Geschäftsleitung überprüft regelmäßig oder anlassbezogen die Limite im Handelsbuch. Grundlage hierfür sind Marktgegebenheiten und ggf. eine veränderte Risikoneigung. Das wichtigste Steuerungsinstrument der relevanten Marktrisiken ist die Anwendung des Limit-Systems. Innerhalb der Risikotoleranz ist das Limit-Rahmenwerk eine Schlüsselkomponente. Das Risikocontrolling ist verantwortlich für die Einhaltung der Limite, die Überwachung von Engagements und die entsprechende Berichterstattung. Die festgesetzten Marktrisiko-Limite werden auf täglicher und untertägiger Basis überwacht. Die Steuerungsfunktion des Managements der Marktrisiken wurde so aufgesetzt und definiert, um die Überwachung aller Marktrisiken, ein effizientes Entscheidungsmanagement und eine zeitnahe Eskalation an die Geschäftsleitung zu unterstützen. Durch bereitgestellte Informationssysteme ist die Geschäftsleitung jederzeit in das Handelsgeschehen eingebunden.

Messung

Die Messung der Marktrisiken erfolgt über den Value-at-Risk (VaR) bzw. des Expected-Shortfall (ES). Definiert wird der Value at Risk als der absolute Wertverlust einer im Unternehmen definierten Risikoposition, der mit einer zuvor definierten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) innerhalb eines fest bestimmten Zeitraums (Halteperiode) nicht überschritten wird.

Das Wertpapierinstitut berechnet den VaR mit einem Konfidenzniveau von 99 % und für eine Haltedauer von einem Tag sowie einer Haltedauer von zehn Tagen (durch Multiplikation des Ein-Tages VaR mit der Wurzel aus zehn). Damit wird von einer Wahrscheinlichkeit von 1 zu 100 ausgegangen, dass ein Marktwertverlust aus den Handelspositionen mindestens so hoch sein wird wie der berichtete VaR-Wert. In Anbetracht des Geschäftsmodells hat für das Wertpapierinstitut der VaR, berechnet mit einer Haltedauer von einem Tag, die höchste Relevanz. Die im Handelsbuch gehaltenen Finanzinstrumente werden an ihren Primärbörsen liquide und zum Teil 24-Stunden gehandelt und sind aufgrund der gehaltenen Positionsvolumina auch schnell veräußerbar. Es werden keine illiquiden Finanzinstrumente im Handelsbuch gehalten. Insofern besteht auch kein marktbezogenes Liquiditätsrisiko.

Der Value-at-Risk wird für das Handelsgeschäft mittels einer eigenentwickelten Software errechnet und mehrmals pro Stunde aktualisiert. Die Werte stehen der Handelsabteilung, dem Risikomanagement und der Geschäftsleitung jederzeit über ein Informationssystem zur Verfügung.

4.4 Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiken werden alle Risiken verstanden, welche dazu führen, dass ein Wertpapierinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht und/oder in voller

Höhe nachkommen kann. Liquiditätsrisiken setzen sich zusammen aus dem Refinanzierungsrisiko und dem Liquiditätsrisiko im engeren Sinne. Nach den Vorgaben BTR 3 der MaRisk hat das Wertpapierinstitut laufend zu überprüfen, inwieweit es in der Lage ist, seinen Liquiditätsbedarf aus der geschäftlichen Tätigkeit abzudecken. Stellt sich dabei heraus, dass die Mittelabflüsse die Mittelzuflüsse (einschließlich der Bestände an Liquidität) übersteigen, so müssen entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

Beurteilung

Das Liquiditätsrisiko hat für das Wertpapierinstitut eine untergeordnete Bedeutung. Das Wertpapierinstitut verfügt über ausreichend liquide Mittel, um den finanziellen Verpflichtungen Rechnung zu tragen und berücksichtigt operative Liquiditätsverpflichtungen durch die Steuerung des Kosten- und Ertragsrisikos mit. Kundengelder werden ausschließlich auf Treuhandkonten verwahrt, die eine jederzeitige Verfügbarkeit gewährleisten. In der Gesamtbetrachtung hat daher das Liquiditätsrisiko nur eine sehr geringe Bedeutung für die Bank.

Überwachung und Steuerung

Die Gesellschaft erhält von der Finanzbuchhaltung regelmäßig Informationen über die Liquiditätslage des Unternehmens in Form von betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Hinzu kommen die mindestens quartalsmäßig abzugebenden Monatsausweise anhand derer die Gesellschaft in einer fortgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung die laufenden Ausgaben berechnet und mit den Einnahmen gegenüberstellt. Stellt die Geschäftsleitung fest, dass die Liquiditätslage unzureichend ist, um künftige Zahlungsverpflichtungen zu decken, wird sie geeignete Maßnahmen beschließen. Es werden Übersichten in der Datenbank geführt und somit wird die Liquiditätsituation überwacht und sichergestellt. Daraus abgeleitet können rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden.

Messung

Die Vorgaben zur Messung der Liquidität sind in der Liquiditätsverordnung (LiqV) geregelt. Von ausreichender Liquidität wird gem. § 2 Abs. 1 LiqV dann ausgegangen, wenn die LiqV-Kennzahl über dem Wert von eins notiert. Die LiqV-Kennzahl errechnet sich aus dem Quotienten der Summe der verfügbaren Zahlungsmittel (Fälligkeit < 1 Monat) und der Summe der abrufbaren Zahlungsverpflichtungen (Fälligkeit < 1 Monat). Neben der LiqV-Kennzahl sind ggf. auch Beobachtungskennzahlen zu ermitteln, die sich wiederum an unterschiedlichen Laufzeitbändern errechnen.

4.5 Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko, wird als das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken, definiert. Es handelt sich also um alle Gefahren, welche ein

Wertpapierinstitut an der Ausübung seiner normalen Geschäftstätigkeit hindern können. Diese Gefahren können zum einen intern verursacht sein und ihre Ursache in Unzulänglichkeiten bzw. Versagen interner Verfahren und Prozesse, der handelnden Personen im Wertpapierinstitut oder der eingesetzten Systeme haben. Zum anderen können diese Gefahren infolge externer Ereignisse auftreten. Die Bank berücksichtigt die weiter unten folgenden Einzelrisiken aus dem IT-Betrieb, der IT-Sicherheit, Reputation, Personal und Recht als Teilrisiken der operationellen Risiken im Rahmen der Risikoquantifizierung im Risikotragfähigkeitskonzept.

Beurteilung

Die Auswirkungen operationeller Risiken auf die Risikotragfähigkeit des Wertpapierinstitutes sind grundsätzlich schwer quantifizierbar. Aufgrund der kurzen Historie des Wertpapierinstituts liegt noch keine Schadenshistorie vor. Das Ziel des Risikomanagements im operationellen Bereich ist neben der Risikoidentifikation und -analyse die Vermeidung operationeller Risiken oder zumindest die Minderung der Schäden, die durch den Eintritt operationeller Risiken auftreten. Die hierfür nötigen Risikobegrenzungsmaßnahmen sollten unter Kosten/Nutzenaspekten jedoch sachgerecht sein. Aus den genannten Gründen und der vorsichtigen Beurteilung der wesentlichen Risiken folgend, beurteilt das Wertpapierinstitut das operationelle Risiko als hoch.

Überwachung und Steuerung

Die Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen werden je nach Unterkategorie des Operationellen Risikos diversifiziert eingesetzt. Folgende Unterkategorien werden bei der Bank beurteilt:

- Risiken aus dem IT-Betrieb
- Risiken aufgrund der IT-Sicherheit
- Reputationsrisiken
- Personalrisiken
- Rechtsrisiken

Sollten sich darüber hinaus dennoch wesentliche operationelle Risiken verwirklichen (Eintritt eines bedeutenden Schadensfalls oder Hinweise auf einen bevorstehenden Schadenseintritt), so sind die entsprechenden Ursachen situationsabhängig und unverzüglich zu analysieren. Ziel dieser Ursachenanalyse muss dabei sein, effektive Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen, welche eine Wiederholung des Schadenereignisses entweder ausschließen, unwahrscheinlicher machen oder die Schadenshöhe begrenzen. Diese Maßnahmen sind in der Folge zeitnah durch entsprechende Prozesse und Regelungen zu institutionalisieren.

Messung

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung modelliert das Wertpapierinstitut das operationelle Risiko mittels dem Poisson-Pareto-Verfahren. Die Ereignisfrequenz lässt sich aufgrund der geringen historischen Erfahrung und in Ermangelung von Datenhistorien, die auf das Geschäftsmodell der Bank zutreffen können, noch nicht einschätzen. Nach einer Expertenmeinung wird durchschnittlich ein OpR-Ereignis pro Quartal angenommen. Um die Pareto-Verteilung im Zuge der Simulation der Schadenshöhen zu kalibrieren, werden die Daten des Basel Committee² mit in die Berechnung einbezogen und auf den höchsten geschätzten Schaden des Wertpapierinstituts, der aktuell in Höhe von 200.000 EUR angesetzt ist, normiert. Hieraus errechnet sich auf Grundlage von 1 Million Szenarien im Rahmen einer Monte-Carlo Simulation ein VaR (99%) in Höhe von 51.000 EUR, welcher mit ökonomischem Kapital unterlegt wird.

4.6 Operationelle Risiken IT-Betrieb

Das Wertpapierinstitut setzt in hohem Maße Informationstechnologie zur Durchführung der Handelsgeschäfte sowie der Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen ein. Insofern besteht ein operationelles Risiko im Bereich der IT.

Beurteilung

Die Bank verfügt über eine hochmoderne IT-Infrastruktur. Diese umfasst sowohl die zum Handel und dessen Überwachung erforderlichen technischen Systeme, das Hosting der Systeme und die SQL-Datenbank, die wiederum als Schnittstelle zu weiteren Systemen dient. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Ausfällen und Störungen beim Betrieb der IT-Systeme kommt. Aufgrund der starken Abhängigkeit der IT-Systeme beurteilt die Bank das operationelle Risiko zwar grundsätzlich als hoch, auf Grundlage der getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des IT-Betriebs jedoch in der Gesamtheit als mittel.

Überwachung und Steuerung

Die IT-Systeme und -Prozesse sind umfangreich und verständlich dokumentiert. Es existieren ein umfassender IT-Notfallplan und redundante Systeme (z.B. zusätzliche Hardware-Clients, gespiegelte Datenbanken) so dass der Betrieb der Infrastruktur sichergestellt werden kann. Der IT-Notfallplan beinhaltet neben einem Krisenstab und Alarmierungsplan vor allem Anleitungen zur Wiederherstellung kritischer IT-Anwendungen und -Systeme. Darüber hinaus werden die benötigte Verfügbarkeit der IT sowie die wahrscheinlichen Notfallszenarien definiert. Der IT-Sicherheitsbeauftragte überprüft regelmäßig die Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit des Backup-Systems.

² Basel Committee - The 2002 Loss Data Collection Exercise for Operational Risk Summary of the Data Collected

Sollte auch die Internetverbindung des Wertpapierinstituts von dem Systemausfall oder der Systemstörung betroffen sein, erfolgt der Zugang zu den Ordersystemen zunächst über mit LTE-Sticks versehene Laptops. Sollten auch diese nicht funktionieren, werden die Orders telefonisch - wie oben beschrieben - erteilt. Im Falle eines Ausfalls der Telefonanlage werden hierfür die Mobiltelefone des Unternehmens genutzt. Bei Stromausfall sorgt der Einsatz von unterbrechungsfreien Stromversorgungen (USV) für die Sicherstellung des IT-Betriebs. Weiterhin hat das Wertpapierinstitut für einen Notfallbetrieb in naher Umgebung zusätzliche Räumlichkeiten angemietet, um dort bei Ausfall der Hauptniederlassung jederzeit den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten zu können.

Die Überwachung der regelmäßigen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfungen erfolgt durch den IT-Sicherheitsbeauftragten und sind Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

4.7 Operationelle Risiken IT-Sicherheit

IT-Sicherheit ist nicht nur eine Frage der Entdeckung von Schwachstellen und der Abwehr von Angriffen im Einzelfall. Der Schutz von Informationssystemen erfordert meist die Ergreifung unterschiedlicher Maßnahmen, den gleichzeitigen Einsatz mehrerer Schutzmechanismen und eine ständige Anpassung der Maßnahmen an Veränderungen und aktuelle Gegebenheiten. IT-Sicherheit ist demnach kein statischer Zustand, sondern ein Prozess. Diesen Prozess zu steuern, ist Aufgabe des IT-Sicherheitsmanagements als integraler Bestandteil des ganzheitlichen Risikomanagements eines Unternehmens.

Beurteilung

Bedrohungen sind ebenfalls sehr vielfältig und immer vorhanden. Als Bedrohungen werden Umstände oder Ereignisse verstanden, die prinzipiell die Schutzziele der IT-Sicherheit (Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit) verletzen und zu einem Schaden führen können. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nennt als Beispiele für Bedrohungen höhere Gewalt, menschliche Fehlhandlungen, technisches Versagen oder vorsätzliche Handlungen. Das Wertpapierinstitut sieht sich mit dem IT-Sicherheitskonzept gut gegen Bedrohungen seiner IT-Sicherheit aufgestellt, allerdings kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sämtliche Schwachstellen damit abgedeckt sind, somit besteht ein Restrisiko gegenüber Bedrohungen. Insofern beurteilt die Bank das operationelle Risiko der IT-Sicherheit als mittel.

Steuerung und Überwachung

Das Institut verfügt über umfangreiche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Sicherstellung der IT-Sicherheit. Gemäß den Anforderungen der BAIT ist ein Authentifizierungs- und Identitäts-Management implementiert. Die Sicherheit wird insbesondere durch Multifaktor-Authentifizierung und Verschlüsselung der Daten bei der Übertragung erheblich verbessert. Die Multifaktor-Authentifizierung verhindert, dass ein Zugriff ohne

das zusätzliche Sicherheits-Device nicht stattfinden kann auch wenn das Passwort bekannt ist. Endanwender greifen nur indirekt über verschlüsselte Verbindungen auf die Cloud zu. Es werden somit keine Daten auf Endgeräten lokal gespeichert. Somit sind bei dem Verlust von Endgeräten keine Daten auf den Geräten vorhanden sind. Darüber hinaus befinden sich Firewalls und aktuelle Virens Scanner im Einsatz. Es ist sichergestellt, dass automatische aktuelle Sicherheitsupdates und ein regelmäßiges Backup von Daten und Datenbanken vorgenommen werden. Daten und Datenbanken werden verschlüsselt gespeichert. Ein Datenbackup ist im Tresor des Geschäftsleiters außerhalb der Geschäftsräume vorhanden, sodass ein unberechtigter Zugriff Dritter verhindert wird.

4.8 Operationelle Risiken Reputation

Das Reputationsrisiko ist ein Risiko für den Geschäftserfolg des Wertpapierinstituts. Das Reputationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass in der öffentlichen Wahrnehmung oder der Kundenwahrnehmung die Kompetenz oder Integrität der Gesellschaft durch Fehlverhalten maßgeblich gestört wird.

Beurteilung

Der Handel mit Finanzinstrumenten hat das Vertrauen der Kunden zur Voraussetzung. Zweifelhafte Geschäftsgebaren, welches aus anderen EU-Ländern vereinzelt bekannt wurde, kann zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit des Wertpapierinstituts führen. Reputationsrisiken sind nicht messbar und schwer bewertbar. Insgesamt bewertet das Wertpapierinstitut das Reputationsrisiko als mittel.

Überwachung und Steuerung

Das Wertpapierinstitut steuert das Reputationsrisiko durch eine innere Verpflichtung zur korrekten Einhaltung der Compliance-Vorgaben. Die Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sonstigen rechtlichen Vorschriften (Compliance) ist notwendige Voraussetzung, um Reputationsrisiken zu begegnen. Auch eine strikte Verpflichtung der Mitarbeiter auf Compliance-Vorgaben soll Reputationsrisiken vorbeugen (siehe dazu nachfolgend Personalrisiko).

Durch ein aktives Beschwerdemanagement sollen frühzeitig Reputationsrisiken für das Wertpapierinstitut erkannt werden. Kundenbeschwerden werden mit der zuständigen Geschäftsleitung besprochen und Maßnahmen zur Begegnung unmittelbar eingeleitet. Sofern Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung feststellen, dass Gefahren für die Reputation des Unternehmens begründet werden, werden unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung des Reputationsrisikos eingeleitet.

4.9 Operationelle Risiken Personal

Personalrisiken sind der Ausfall von Mitarbeitern durch Austritt oder Krankheit, sowie fehlende Leistungsbereitschaft von Mitarbeitern, ebenso wie der falsche Einsatz von Mitarbeitern.

Beurteilung

Die Dienstleistungen des Wertpapierinstituts gegenüber Kunden sind höchstsensibel. Motivation, Qualifikation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter sind für das Wertpapierinstitut von hoher Wichtigkeit.

Überwachung und Steuerung

Das Wertpapierinstitut steuert das Personalrisiko durch einen qualifizierten Personalauswahlprozess. In diesen Prozess können externe Dienstleister einbezogen werden. Mitarbeiter sollen durch regelmäßige Schulungen intern und extern stets die notwendige Qualifikation erhalten.

Zur Steuerung und vor allem wegen der Motivation der Mitarbeiter soll die Möglichkeit einer variablen Vergütung bestehen (Bonus). Dabei sind die Anforderungen der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung zu berücksichtigen, insbesondere sind Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu vermeiden und fixe und variable Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Durch die variable Vergütung soll den Mitarbeitern ein nachhaltiges Anreizsystem zur Verfügung gestellt werden. Durch regelmäßige Personalgespräche soll die Geschäftsleitung das Personalrisiko steuern. Mindestens einmal im Jahr sind mit den Mitarbeitern Personalgespräche zu führen, um ihre Zufriedenheit, Leistungsbereitschaft und Risikoaffinität zu überprüfen.

4,10 Operationelle Risiken Rechtsrisiko

Rechtsrisiken umfassen das Risiko nachteiliger Wirkungen durch neue gesetzliche Regelungen, Unwirksamkeit oder Mangelhaftigkeit vertraglich vereinbarter Bestimmungen, sowie deren mangelnde Durchsetzbarkeit vor Gericht.

Beurteilung

Die Rechtsrisiken sind im Rahmen der Dienstleistungen des Wertpapierinstituts hoch. Insbesondere wurden in den letzten Jahren zahlreiche Regulierungen auf internationaler Ebene verabschiedet. Diese können dazu führen, dass durch Einschränkungen z.B. bei der Kundenwerbung oder dem zur Verfügung gestellten Handelsparametern Provisionseinnahmen sinken. Hinzu kommt das vertragliche Risiko, welches bilateral aus den Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern vereinbart wird. Aus der rechtlichen Dokumentation müssen sich das genaue Leistungsspektrum und der Erwartungshorizont des Kunden bzw. Geschäftspartners gegenüber der Gesellschaft ergeben. Haftungsrisiken sollen durch geeignete Dokumentation so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Überwachung und Steuerung

Die Steuerung der Rechtsrisiken erfolgt durch Orientierung an Branchenstandards. Durch Einschaltung externer Rechtsanwälte soll frühzeitig Rechtsrisiken vorgebeugt werden. Die Geschäftsleitung verfolgt und beachtet regelmäßig eingehende Informationen und Mitteilungen externer Rechtsanwälte. Auch durch das Beschwerdemanagement kann das Wertpapierinstitut Rechtsrisiken aus Vertragsurkunden-Dokumentationen frühzeitig erkennen. Sobald Kundenklagen eingehen, wird das entsprechende Risiko aus Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Geschäftsleitung evaluiert und entsprechende Maßnahmen beschlossen. Durch Teilnahme an Seminaren werden Rechtsänderungsrisiken überwacht.

4.11 Sonstige Risiken

a) Risiken Liquiditätsanbieter

Aufgrund des Wegfalls der Nachschussverpflichtung bei Privatkunden seit dem 01.08.2017 in Deutschland und seit dem 01.08.2018 europaweit ist das Institut dem Risiko ausgesetzt, dass Geschäfte, die über einen Liquiditätsanbieter abgewickelt werden, zu unterschiedlichen Preisen ausgeführt werden. Die Abschaffung der Nachschusspflicht für Privatkunden führt dazu, dass Verluste auf Seiten des Privatkunden zwar auf dessen Einlage begrenzt sind und keine Nachschussverpflichtung besteht, jedoch die Bank, diese – über die Einzahlung des Privatkunden hinausgehenden – Verluste beim Liquiditätsanbieter wirtschaftlich tragen muss. In diesem Fall würde bei dem Institut ein wirtschaftlicher Verlust entstehen.

Beurteilung

Aufgrund des beschriebenen Risikos besteht die Gefahr, dass wirtschaftliche Verluste entstehen, sofern erratische Marktbewegungen dazu führen, dass Geschäfte bei einem Liquiditätsanbieter auf Seiten der Bank schlechter ausgeführt werden als beim Kunden. Dieses Risiko wird jedoch durch die (zunehmend) längeren täglichen Handelszeiten von Finanzinstrumenten relativiert. Das Risiko der Nachschussverpflichtung durch das Institut beim Liquiditätsanbieter wird daher als mittel eingestuft.

Überwachung und Steuerung

Das Orderdesk hat die Aufgabe Orderausführungen auf Seiten des Liquiditätsproviders zu überwachen, zu analysieren (z.B. Vergleich mit unabhängigen Datenströmen, Studium der Reports RTS 27 und RTS 28 im Rahmen der Best-Execution Veröffentlichung durch den Liquiditätsanbieter) und ggf. mit dem Liquiditätsprovider in Kontakt zu treten, um Gründe für etwaige suboptimale Ausführungen zu erfragen und ggf. an die Geschäftsleitung zu eskalieren. Die Geschäftsleitung wird dann geeignete Maßnahmen beschließen.

Beurteilung

Es ist kaum möglich das beschriebene Risiko zu messen bzw. exakt zu quantifizieren. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung mit Beratung des Abteilungsleiters für den Handel beschlossen einen möglichen Schätzwert zu ermitteln. Dieser wird auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen mit ökonomischem Kapital im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung unterlegt.

b) Risiken Finanzkommissionsgeschäft

Finanzkommissionsgeschäft ist als die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung gesetzlich geregelt. Der Tatbestand des Finanzkommissionsgeschäfts ist demnach erfüllt, wenn: Finanzinstrumente, im eigenen Namen und für fremde Rechnung angeschafft und/oder veräußert werden Finanzinstrumente im eigenen Namen anzuschaffen bzw. zu veräußern, wobei die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile dieses Geschäfts den Auftraggeber treffen und der Beauftragte verpflichtet ist, den Auftraggeber über die Ausführung des Geschäfts zu benachrichtigen, ihm über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und das Eigentum an den angeschafften Finanzinstrumenten zu übertragen.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass trotz der implementierten internen Sicherungsverfahren (z.B. Vier-Augen-Prinzip, IT-Unterstützung) bei der Orderausführung, Handelsaufträge fehlerhaft ausgeführt werden oder es zu sonstigen Fehlern bei Systemen, Verfahren oder beauftragten Personen kommt, die ggf. zu einem Schaden des Instituts führen.

Überwachung und Steuerung

Das Orderdesk hat die Orderausführungen zu überwachen und auf korrekte Ausführung hin zu überprüfen. Gehandelte und dem Kunden berichtete Bestände werden täglich im Rahmen von Abgleichungsberechnungen überprüft. Festgestellte Diskrepanzen sind zu analysieren, mit der Clearingstelle zu besprechen bzw. aufzulösen und ggf. an die Geschäftsleitung zu eskalieren.

Beurteilung

Es ist kaum möglich das beschriebene Risiko zu messen bzw. exakt zu quantifizieren. Aus diesem Grund hat die Geschäftsleitung mit Beratung des Abteilungsleiters für den Handel beschlossen einen möglichen Schätzwert zu ermitteln. Dieser wird auf Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen und dem gehandelten Kundenvolumen ermittelt und wird mit ökonomischem Kapital im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung unterlegt.

c) Risiken Auslagerung

Von einer Auslagerung wird immer dann gesprochen, wenn Aktivitäten und Prozesse Bestandteil von Wertpapierdienstleistungen (§ 2 WpIG) oder sonstigen Instituts typischen

Dienstleistungen sind und ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Aktivitäten und Prozesse beauftragt wird, die ansonsten von dem Institut selbst erbracht würden. Auslagerungen bieten Vorteile, wie z.B. die Nutzung von spezialisiertem Wissen oder die Steigerung der Kosteneffizienz, jedoch auch Risiken für die auslagernden Institute (Outsourcer). Gerade wenn Risiken nicht mehr innerhalb der Organisationsstruktur der Institute liegen, besteht die Gefahr, dass sie nicht mehr vollständig identifiziert und gesteuert werden können. Das auslagernde Institut muss abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt einer Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen auf einen Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken zu minimieren.

Überwachung und Steuerung

Auf Grundlage einer Risikobewertung ist zu prüfen, ob die Auslagerung als „wesentlich“ einzustufen ist (s. AT9 MaRisk). In diesem Fall sind erhöhte Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung und an die Kontroll- und Einsichtsrechte gerichtet. Aber auch für nicht wesentliche Auslagerung gelten die Vorschriften an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gem. §41 WpIG zu beachten. Es kann im Rahmen der sorgfältigen Überprüfung von ausgelagerten Prozessen nicht ausgeschlossen werden, dass es zu mangelhafter Leistungserbringung durch den Insourcer kommt, die Auslagerungen schlecht vorbereitet sind und Schadensfälle eintreten, die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen (je nach Haftungsklausel) erschwert ist, Kontrollverluste eintreten und die Abhängigkeit vom Insourcer zu hoch ist.

Beurteilung

Dem Proportionalitätsprinzip folgend berät sich die Geschäftsleitung mindestens jährlich oder anlassbezogen zu Fragen der Auslagerung. Auslagerungsverträge sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu gestalten. Auslagerungsrisiken sind – sofern geboten – auch in die Geschäftsstrategie mit einzubeziehen. Im Rahmen des Auslagerungsmanagements ist ein Beauftragter als zentrale Koordinationsstelle zu benennen. Die relevante Branche in insourcenden Dienstleistern sollte beobachtet werden, um die Abhängigkeit vom Insourcer zu überwachen und zu kontrollieren und im Rahmen eines Notfallplans rasch einen Ersatz für den ggf. ausscheidenden Insourcer zu identifizieren, so dass die Geschäftstätigkeit nach Möglichkeit nicht oder nur gering beeinflusst wird.

5. Risikoberichterstattung

Die Geschäftsleitung wird quartalsweise anhand eines Risikoberichts sowie anlassbezogen mithilfe der ad-hoc Berichterstattung über die aktuelle Gesamtrisikosituation unterrichtet. Darüber hinaus hat die Geschäftsleitung, auch aufgrund der Größe der Gesellschaft, einen laufenden Einblick in die Risikosituation der Gesellschaft.

6. Konzise Risikoerklärung des Leitungsorgans gem. Art 47 IFR

Für die Bernstein Bank bedeutet unternehmerisches Handeln, die sorgfältige Abwägung der sich ergebenden Chancen im Interesse der Anteilseigner, der Mitarbeiter und der Gesellschaft bei gleichzeitig bewusster Steuerung der Risiken.

Sämtliche Ressourcen und Handlungen des Wertpapierinstituts sind auf eine nachhaltige Sicherung der Vermögenslage und des Geschäftserfolgs ausgerichtet. Alle geschäftspolitischen Entscheidungen des Wertpapierinstituts werden im Rahmen der gelebten Risikokultur stets unter strenger Beachtung der Ertrags- und Risikokorrelation getroffen. Hierbei steht risikoangemessenes Verhalten an erster Stelle. Aus diesem Grund werden unternehmerische Risiken nur eingegangen, wenn die erwarteten Erträge die Risiken deutlich übersteigen. Hierbei werden risikorelevante Fragen in allen Unternehmensbereichen laufend diskutiert.

Das Risikomanagement in seiner Gesamtheit hat insofern dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Risiken erfasst, analysiert und bewertet sowie risikobezogene Informationen in systematisch geordneter Weise an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet werden.

Die Risiken werden von der Geschäftsführung laufend bestimmt, bewertet und, soweit möglich und unternehmerisch sinnvoll, optimiert oder auf Dritte verlagert. Dies beinhaltet insbesondere die Festlegung von Limits bzw. Toleranzen, in denen sich die Risiken bewegen dürfen. Die Strategie ist aufgeteilt in Teilstrategien. Sie äußert sich darüber hinaus explizit zu einzuhaltenden Rahmenvorgaben im Zusammenhang mit der Risikotragfähigkeit.

Kernstück der Risikoüberwachung ist die tägliche Ermittlung der Gesamtrisikoauslastung des Wertpapierinstituts. Die Auslastung der Verlustobergrenze stellt zum 31.12.2021 wie folgt dar:

Standardszenario	Limit in TEUR	Risiko in TEUR	Auslastung in %
Adressausfallrisiken	100	40,54	40,54
Marktpreisrisiko Summe	1.000	500,03	50,03
<i>hiervon RDM Institut</i>	0	0	0
<i>hiervon RDM MRS</i>	1.000	500,03	50,03
Operationelle Risiken	70	51	72,86
Liquiditätsrisiko	0	0	0
Nachschusspflicht bei LP	40	25	62,50
Finanzkommissionsgeschäft	21	15	71,43
Risiko Auslagerung	19	12	63,16
Gesamtsumme (ohne MRS)	250	143,54	57,42
Risikopuffer	1.196	0	0

Daneben bestehen weitere Einzel- und Gesamtlime zur Kontrolle und Beschränkung des Marktpreisrisikos. Die Marktpreisrisiken werden täglich mit einem VaR-Ansatz bewertet.

Teil des Risikomanagementsystems sind des Weiteren auch Szenarioanalysen und regelmäßige Stresstests sowie eine regelmäßige Berichterstattung an die Geschäftsleitung und Gesellschafter.

Bei der Solena Equity GmbH handelt es sich um ein dem Wertpapierinstitut nahestehendes Unternehmen. Im Rahmen eines Market-Risk-Swap Agreements lagert das Wertpapierinstitut sämtliche Marktrisiken auf die Solena Equity GmbH aus. Hierdurch wird die Risikodeckungsmasse des Wertpapierinstituts wesentlich gestärkt, da nur im Bedarfsfall Wertpapierinstituts eigene Risikodeckungsmasse zur Abdeckung von Marktrisiken allokiert werden muss.

Art, Umfang und Komplexität des eingerichteten Risikomanagementsystems der Bernstein Bank GmbH entsprechen gängigen Standards.

Das Risikomanagementsystem ist geeignet, die Risikotragfähigkeit der Bernstein Bank GmbH nachhaltig sicherzustellen.

Die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Risikomanagements wird regelmäßig von der Geschäftsführung, der Internen Revision und dem Abschlussprüfer überprüft.

Das eingerichtete Risikomanagementsystem ist mit der Geschäftsstrategie des Unternehmens eng verknüpft und dem Profil und der Strategie der Bernstein Bank GmbH angemessen.

Im Lagebericht 2021 wird das Risikomanagement detailliert beschrieben,

München, im Dezember 2022

gez. Dr. Stefan Sträußl

Geschäftsleiter

gez. Heiko Seibel

Geschäftsleiter

III. Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

1. Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Art. 48 Lit. a) IFR)

Die Geschäftsführung der Bernstein Bank GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Stefan Sträußl (Geschäftsleiter)
- Heiko Seibel (Geschäftsleiter)

Name	Leitungsorgan Bernstein Bank GmbH	Weitere Leitungsfunktionen	Weitere Aufsichtsfunktionen
Dr. Stefan Sträußl	Geschäftsleitung	1	0
Heiko Seibel	Geschäftsleitung	1	0

2. Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Bestellung der Geschäftsleiter erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit und durch die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsleiter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung gemäß § 20 WpIG und gemäß dem GmbHG besitzen. Absehbare Änderungen in der Gesamtzusammensetzung des Leitungsorgans sind aktuell nicht gegeben.

Herr Dr. Sträußl hat an der Ludwig-Maximilians-Universität in München Betriebswirtschaftslehre studiert und anschließend promoviert. Vor seiner Tätigkeit bei der Bernstein Bank GmbH war Herr Dr. Sträußl als Gründer und Vorstand bei einer Investmentaktiengesellschaft und einer Wertpapierhandelsbank tätig.

Herr Seibel hat Wirtschaftswissenschaften studiert. Vor seiner Tätigkeit bei der Bernstein Bank GmbH war Herr Seibel als Gründer und Vorstand einer Investmentaktiengesellschaft und Wertpapierhandelsbank tätig.

Beide Geschäftsführer bringen eine in mehreren Jahrzehnten gesammelte umfangreiche Erfahrung im nationalen und internationalen Bankgeschäft mit.

3. Diversitätsstrategie (Art. 48 Lit. b) IFR)

Eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung existiert nicht (d.h. keine verbindlichen Zielvorgaben, wie z.B. quotenorientierte Zusammensetzung). Ein Aufsichtsrat wurde zum 31.12.2021 nicht bestellt. Die Gesellschaft behandelt jedoch alle Mitglieder und Bewerber fair, im Sinne einer **diskriminierungsfreien** Berücksichtigung ihrer fachlichen Fähigkeiten und persönlichen Zuverlässigkeit beim Auswahlprozess.

4. Risikoausschuss (Art. 48 Lit. c IFR)

Ein separater Risikoausschuss wurde von der Bernstein Bank GmbH nicht gebildet.

IV. Eigenmittel- (Art. 49 IFR)

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbestandteile setzen sich aus den relevanten Bilanzpositionen des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zusammen. Als Eigenmittel gelten bei der Bernstein Bank das um Abzugspositionen verminderte harte Kernkapital.

Das harte Kernkapital (CET1) besteht aus dem Gezeichneten Kapital, der Kapitalrücklage, den einbehaltenen Gewinnen oder Verlusten der Vorjahre sowie dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB. Zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) sind nicht vorhanden. Folglich entfällt deren Beschreibung entsprechend der Vorschriften des Art. 49 Abs. 1 Lit. b) IFR.

Die mit dem Jahresabschluss (nach Feststellung) abgestimmten Eigenmittelbestandteile gemäß Art. 49 Lit a) IFR und gem. EBA RTS 2020/11 (Final Report) vom 16.12.2022 sowie EBA CP 2020/06 und /08 stellen sich zum Bilanzstichtag per 31.12.2021 wie folgt dar:

Position	TEUR
Gezeichnetes Kapital	25
Kapitalrücklage	1.549
Bilanzgewinn	10
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach §340g HGB	730
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	2.314
Korrekturposten – Immaterielle Vermögensgegenstände	0
Hartes Kernkapital (CET1) vor Anwendung der Übergangsvorschriften	2.314
Übergangsanpassung – Immaterielle Vermögensgegenstände	0
Eigenmittel insgesamt	2.314

Die Bernstein Bank GmbH hat keine Instrumente des harten Kernkapital, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals begeben, folglich entfällt eine Beschreibung der Merkmale dieser Instrumente gemäß Art. 49 Abs. 1 b) IFR und ebenfalls die tabellarische Darstellung gemäß DVO 2021/2284.

V. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)

1. Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

1.1 K-Faktoren

Die Berechnung der einschlägigen K-Faktor-Anforderungen erfolgt folgendermaßen:

1.2 Berechnung von K-CMH

Die Wertpapierfirma nimmt die Berechnung der gehaltenen Kundengelder gem. Art. 18 IFR vor. Die Berechnung erfolgt am ersten Geschäftstags eines jeden Monats. Zunächst wird der gleitende Durchschnitt des täglichen Gesamtwerts der gehaltenen Kundengelder ermittelt. Hierbei ist zu beachten, dass CMH am Ende jedes Geschäftstags der vorausgegangenen neun Monate gemessen wird; die letzten drei Monate bleiben dabei unberücksichtigt. Als K-Faktor wird der Wert von 0,5% zugrunde gelegt, da die Kundengelder gesammelt bei unseren Treuhandbanken verwahrt werden

- $K\text{-CMH} = 0,5\% * \text{CMH}$

1.3 Berechnung von K-ASA

Die Wertpapierfirma nimmt die Berechnung der gehaltenen Kundengelder gem. Art. 19 IFR vor. ASA ist dabei der gleitende Durchschnitt des täglichen (Tagesendwert) Gesamtwerts der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte, wobei ASA am Ende jedes Geschäftstags der vorangegangenen neun Monate gemessen wird; die vorausgegangenen drei Monate bleiben dabei unberücksichtigt. ASA ist das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden sechs Monate. Als K-Faktor wird der Wert von 0,04% zugrunde gelegt.

- $K\text{-ASA} = 0,04\% * \text{ASA}$

1.4 Berechnung von K-NPR

Das Institut nimmt die Messung von NPR nach Art. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 vor. Als Berechnungsmethode wird der Standardansatz gemäß Teil 3 Titel IV Kapitel 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) verwendet. Dieser Ansatz fand bereits vor Einführung der IFR Anwendung. Dabei unterscheidet man als Teilrisiken:

- Positionsrisiken (für Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel),
- Währungsrisiken und
- Warenpositionsrisiken,

welche einzeln berechnet werden. Die Eigenmittelanforderung für Handelsbuchpositionen entspricht dann der Summe der Eigenmittelanforderungen der einzelnen Teilrisiken für Instrumente des Handelsbuchs.

1.5 Berechnung von K-TCD

Das Wertpapierinstitut berechnet die Eigenmittelanforderung gemäß Art. 26 bis 31 IFR. Das Handelsgegenparteiausfallrisiko (TCD). Es werden Tagesendwerte für Berechnung herangezogen. Risikopositionen mit dem Risiko eines Ausfalls der Handelsgegenpartei, entstehen z.B. bei Geschäften mit Liquiditätsanbietern oder nicht durch Bareinlage gesicherte Swap-Geschäfte mit Gegenparteien. Für die Zwecke der Berechnung von TCD wird die Eigenmittelanforderung anhand folgender Formel berechnet:

- Eigenmittelanforderung = $\alpha \cdot EV \cdot RF \cdot CVA$
- $\alpha = 1,2$
- EV = Risikopositionswert
- RF = Gegenpartei individueller Risikofaktor (1,6% bei Zentralbanken, Kreditinstituten und WpF; 8% bei anderen Gegenparteien)

1.6 Berechnung von K-DTF

Das Wertpapierinstitut berechnet die Eigenmittelanforderung gemäß Art. 33 IFR. Es werden Tagesendwerte für Berechnung herangezogen. Der tägliche Handelsstrom (DTF) wird für jeden Geschäftstag der vorausgegangen neun Monate gemessen. Dabei bleiben die letzten drei Monate unberücksichtigt. DTF ist dann das arithmetische Mittel der täglichen Werte der verbleibenden sechs Monate. K-DTF wird am ersten Geschäftstag jeden Monats ermittelt. Der DTF wird in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 der Verordnung (EU) 2019/2033 als der tägliche Wert der Geschäfte definiert, den eine Wertpapierfirma im Handel für eigene Rechnung oder im Rahmen der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im eigenen Namen abschließt. Als K-Faktor wird der Wert von 0,01% zu Grunde gelegt (Derivate). Kassageschäfte werden nicht durchgeführt. Für die Zwecke der Berechnung von K-TCD wird die Eigenmittelanforderung anhand folgender Formel berechnet:

- K-DTF = Gleitender Durchschnitt der 6 Monatsendwerte (t-9 bis t-4) x 0,01%

1.7 Zusammenfassung der K-Faktor-Anforderungen

Gemäß der oben beschriebenen Berechnungsmethode ergaben sich zum 31.12.2021 folgende K-Faktor-Anforderungen für die Bernstein Bank GmbH:

Position	Anforderungsbetrag
Gesamtanforderung K-Faktoren	739.262,96
<i>Kundenrisiken (RtC)</i>	88.702,35
Verwaltete Vermögenswerte (K-AUM)	
Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten (K-CMH)	
Gehaltene Kundengelder – auf nicht getrennten Konten (K-CMH)	85.631,42
Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte (K-ASA)	3.070,93
Bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte (L-COH)	
Bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte (K-COH)	
<i>Marktrisiko (RtM)</i>	637.319,83
Anforderungen für das K-Nettopositionsrisiko (K-NPR)	
Geleisteter Einschuss	
<i>Firmenrisiko (RtF)</i>	13.240,78
Ausfall der Handelsgegenpartei (K-TCD)	6
Täglicher Handelsstrom – Kassageschäfte (K-DTF)	
Täglicher Handelsstrom – Derivatgeschäfte (K-DTF)	13.234,78
Anforderungen für das K-Konzentrationsrisiko (K-CON)	

2. Anforderung für fixe Gemeinkosten

Die gemäß Art. 13 IFR bestimmte Anforderung für fixe Gemeinkosten für die Bernstein Bank GmbH stellt sich zum 31.12.2021 (nach Feststellung des Jahresabschlusses):

Position	Betrag
Anforderung für fixe Gemeinkosten	1.029.040,28
Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	4.116.161,11
Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung	5.656.519,21
Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen	
(-)Gesamtabzüge	-1.540.358,1
(-)Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen	
(-)Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter	
(-)Sonstige diskretionäre Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen	-440.500
(-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte	
(-)Gebühren, Vermittlungsgebühren und sonstige an zentrale Gegenparteien entrichtete Entgelte, die den Kunden in Rechnung gestellt werden	
(-)Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler	
(-)An Kunden entrichtete Zinsen auf Kundengelder, sofern dies nach eigenem Ermessen der Firma geschieht	
(-)Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten	
(-)Aufwendungen aus Steuern	-369.858,1
(-)Verluste aus dem Handel für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten	
(-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen	
(-)Rohstoffausgaben	
(-)Einzahlungen in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken	-730.000
(-)Aufwendungen im Zusammenhang mit Posten, die bereits von den Eigenmitteln abgezogen wurden	
Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres	3.300.000
Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%)	-19,1

3. Permanente Mindestkapitalanforderung (Art. 14 IFR i.V.m. Art 9 Abs. 1 IFD)

Für Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen nach Artikel 15 der Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt A Nummern 3 und 6 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten erbringen oder Handel

auf eigene Rechnung betreiben, müssen 750 000 EUR als Mindestkapitalanforderung vorhalten.

4. Liquiditätsanforderung (Art. 43 IFR)

Nach Art. 43 der IFR und unabhängig von den Vorgaben der LiqV, müssen Wertpapierfirmen liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten, berechnet gemäß Artikel 13 Absatz 1 IFR, vorhalten. Liquide Aktiva sind für unser Wertpapierinstitut die liquiden Mittel, die auf Bankkonten verwahrt werden. Ggf. können auf Forderungen, die binnen 30 Tage einzuziehen sind, als liquide Aktiva definiert werden. Hierbei wäre jedoch zunächst die Qualität und Art der Forderung zu prüfen und auch ein Abschlag von 50% ist vorzunehmen. Details sind im Art. 43 Abs. 3 IFR geregelt. Von dieser Maßgabe macht unser Wertpapierinstitut jedoch keinen Gebrauch.

5. Kapitalplanung

Das Wertpapierinstitut hat einen Kapitalplanungsprozess implementiert, der die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalgrenze (ggf. mit weiteren Eigenmittelzuschlägen) garantieren soll und fester Bestandteil der strategischen Planung ist. Die Geschäftsleistung ist dabei stets eingebunden. Die Kapitalplanung erfolgt zeitlich parallel zur Jahresplanung. Der Planungshorizont umfasst drei Jahre. Dabei ist zu berücksichtigen, wie sich über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken. Auch möglichen adversen Entwicklungen, die von den Erwartungen abweichen, ist bei der Planung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Analyse im Kapitalplan sollte einerseits künftige Entwicklungen in den Geschäftsfeldern sowie den Risikoparametern frühzeitig antizipieren. Somit kann der Eigenkapitalbedarf für die nächsten Perioden angemessen eingeschätzt werden. Auf der anderen Seite dient sie als Entscheidungsbasis für die Geschäftsleitung zur Ableitung von notwendigen Maßnahmen. Das Kapitalplanungsverfahren wird jährlich auf seine Geeignetheit geprüft. Insbesondere erfasst die Prüfung Konformität des bestehenden Prozesses mit den MaRisk, die Steuerungseignung und die Wertpapierinstitutsindividuellen Besonderheiten.

VI. Vergütungspolitik (Art. 51 IFR)

Die Regulierung der Vergütung in den Wertpapierinstituten richtet sich nach der Klassifizierung des Wertpapierinstituts. Kleine und mittlere Wertpapierinstitute unterliegen den Neuregelungen des WpIG. Das Wertpapierinstitut ist ein mittleres Wertpapierinstitut. Die Bestimmungen des KWG sowie der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) finden auf kleine und mittlere Wertpapierinstitute keine Anwendung mehr. Bis zum Inkrafttreten der neuen Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (WpIG-VergV) besteht eine rechtliche Lücke.

Vor diesem Hintergrund richtet sich das Vergütungssystem der Bank an der bereits vorliegenden Konsultationsfassung des WpIG-VergV-E aus. § 63 Abs. 3 WpHG legt die allgemeinen Grundsätze der Leistungsvergütung und -bewertung fest. Die Anforderungen werden durch Art. 27 DV 2017/565 und BT 8 der MaComp konkretisiert. Über die Zusammensetzung der Vergütung sowie deren Angemessenheit entscheiden die Geschäftsleiter halbjährlich.

Gemäß Artikel 51 IFR ist die Bernstein Bank GmbH dazu verpflichtet, Angaben zu den qualitativen und quantitativen Vergütungsparameter ihrer Vergütungspolitik offenzulegen. Diese Angaben betreffen insbesondere Mitarbeiter der Bank, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben (sog. Risk-Taker).

Für das Geschäftsjahr 2021 hat die Bank erstmalig eine Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben, vorgenommen. In diesem Zusammenhang orientierte sich die Bank an den qualitativen und quantitativen Selektionskriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2154 vom 13. August 2021. Im Rahmen der Identifizierung der Risk-Taker wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bank, inkl. Vorstand und Aufsichtsrat, berücksichtigt.

Alle Mitarbeiter erhalten ein Jahresfestgehalt (Zusammensetzung der Vergütung), welches in 12 gleichen Teilen monatlich nachträglich ausbezahlt wird (Art und Weise der Gewährung). Die wesentlichen Parameter für die Bestimmung der Höhe der festen Vergütung sind die ausgeübte Funktion, die Stellung im Unternehmen (Hierarchieebene, Übernahme unternehmerischer Verantwortung) sowie die Beurteilung der vergangenen Leistung (quantitative und qualitative Parameter).

Neben dem Grundgehalt, bestehend aus 12 Monatsgehältern, können Mitarbeiter eine auf Jahresbasis bemessene kurzfristige variable Vergütung in Abhängigkeit der Erreichung von Zielen auf Unternehmensebene und individueller Ebene erhalten. Die Bemessungsebenen sind je nach Grad der Übernahme unternehmerischer Verantwortung (Hierarchie, Vollmachten, Prokura, etc.) unterschiedlich gewichtet.

Der erfolgsabhängige Vergütungsanteil nimmt dabei mit steigender Übernahme unternehmerischer Verantwortung zu und kann bei den Geschäftsleitern bis zu 100% betragen.

Die Höhe der Auszahlung wird durch den festgestellten Zielerreichungsgrad in Bezug auf Erfolgsbeiträge auf Unternehmensebene und individueller Ebene bestimmt. Der prozentuale Anteil der jeweiligen Parameter ist nach Hierarchieebenen differenziert, wobei mit zunehmender Hierarchieebene der Unternehmensanteil steigt und der individuelle Anteil sinkt. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss des unternehmensweiten Leistungsbeurteilungsprozesses und der damit verbundenen Feststellung der individuellen Leistung der maßgeblichen Leistungsperiode. Dieses ist i. d. R. der Fall

nach Feststellung des für die Beurteilung und für die Ausschüttung zugrundeliegenden Jahresabschlusses.

Die variable Vergütung der Geschäftsleiter ist vollständig ermessensabhängig. Besteht die Vergütung aus einer variablen und einer fixen Vergütungskomponente, müssen beide in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Zur Vermeidung einer Abhängigkeit einer relevanten Person von der variablen Vergütung definiert die Bernstein Bank GmbH eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung von max. 100 % der fixen Vergütung.

Die Anteilseigner des Wertpapierinstituts können über die Billigung einer höheren variablen Vergütung, die 200 % der fixen Vergütung für jeden einzelnen Mitarbeiter oder Geschäftsleiter nicht überschreiten darf, beschließen.

Weitere variable Vergütungsbestandteile sowie garantierte variable Vergütungen existieren nicht. Die angemessene Höhe der Grundvergütung wird in Bezug auf Funktionen und deren Wertigkeit für das Unternehmen regelmäßig anhand externer Vergütungsvergleiche innerhalb und außerhalb der Branche überprüft. Bei der Festlegung der Höhe der festen Vergütung wird darüber hinaus auf eine ausgewogene Struktur im Innenverhältnis geachtet.

Die nachfolgende Tabelle enthält die quantitativen Informationen über die Vergütung aller festangestellten Mitarbeiter sowie der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2021 (Anzahl der Begünstigten: elf sowie eine Teilzeitkraft):

Gehaltsbestandteile	in TEUR
Feste Vergütung	946
Variable Vergütung	441
Gesamtvergütung	1.387

VII. Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

Die Offenlegung von Informationen zur Anlagestrategie (Art. 52 IFR) ist gemäß Art. 52 Abs. 1 IFR i.V.m. Art. 32 Abs. 4 a) der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Investment Firm Directive, IFD) nicht für die Bernstein Bank GmbH vorgesehen.

VIII. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Die Offenlegung zu ESG-Risiken ist erst ab dem 26.12.2022 vorgesehen (gem. Art 53 IFR).